

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

**Königreich Sachsen.**

**8.**

14.) **P u b l i c a n d u m,**

**die Leipziger Handelsabgaben betreffend,**

vom 18ten März 1820.

Se. Königliche Majestät von Sachsen *rc. rc. rc.* haben, zu Abhülfe der, von dem Handelsstande zu Leipzig, über die Mannichfaltigkeit und Höhe der daselbst zeither Statt gefundenen, theils landesherrlichen, theils städtischen Handelsabgaben geführten Klagen, und zu thunlichster Vereinfachung der mit ihrer Erhebung verknüpften Regie-vorschriften, nachdem sich mit dem dasigen Stadtrathe darüber vernommen, auch die Kaufmannschaft dabei gehöret worden, anzubefehlen allergnädigst geruhet, daß die Leipziger Handelsabgaben eine neue Einrichtung erhalten, und, unter Aufhebung aller zeither deshalb bestandenem Vorschriften und Verfassungen, nachstehende gesetzliche Anordnungen, vom Ersten August 1820. an, eintreten und in Ausübung gebracht werden sollen.

§. 1.

Die zeither in Leipzig zu entrichten gewesenen Abgaben von den daselbst ein- aus- ober durchgehenden Waaren, welche unter dem Namen der Landaccise und Imposten, der Wagepflicht, der Generalaccise von ausländischen Getränken und der davon ebenfalls zu entrichtenden Franksteuer, des alten und neuen Wagegeldes und der verschiedenen Kriegscontributionen erhoben worden, sind in eine einzige landesherrliche Abgabe, welche an das Königliche Land-Accis-Amt, und in eine einzige städtische Abgabe, welche an die Raths-Wage-Einnahme zu entrichten ist, unter sehr bedeutenden Ermäßigungen der zeitherigen Abgabensätze, vereinigt worden.

Vereinigung  
der zeitberigen  
Handelsabgaben  
in Eine landes-  
herrliche und in  
Eine städtische.